jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/6 9Ob133/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.2005

Norm

BinnSchiffG §58
SchFG §58

Rechtssatz

Im Rahmen der vertraglichen Pflichten muss ein zur Erfüllung des Frachtvertrags geeignetes Schiff ausgewählt werden, das ladungstüchtig ist. Zur ordnungsgemäßen Beförderung gehört daher auch die gründliche Reinigung des Schiffs vor der Übernahme des Gutes. Durch Reste früherer Ladungen, die sich im Schiff angesammelt haben, dürfen neue Ladungen nicht verunreinigt werden. Vor der Beladung des Schiffs müssen daher die Ladetanks, Leitungen, Pumpen, Rohre etc sorgfältig gereinigt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 133/04f
  Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 133/04f
  Veröff: SZ 2005/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119889

Im RIS seit

06.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at